



SATZUNG

Förderverein „Freundeskreis der
Mädchen- und Jungenrealschule
St. Elisabeth“ e.V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen:
Förderverein „Freundeskreis der Mädchen- und Jungenrealschule St. Elisabeth e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Mädchen- und Jungenrealschule St. Elisabeth in Friedrichshafen.
- 2) Der Verein unterstützt:
 - a. Soziale bedürftige Schüler und Schülerinnen bei schulischen Pflichtveranstaltungen,
 - b. Besondere pädagogisch begründete Projekte und Angebote der Schule,
 - c. Die Kontakte und Beziehungen zwischen der Schulgemeinschaft und den Freunden und Förderern der Schule.
- 3) Aufgabe des Vereins ist, die hierfür erforderlichen Mittel durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen zu beschaffen.
- 4) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
Der Satzungszweck wird durch die Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



- 3) Bei Auflösung, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Rechtsträger der Schule, die Sießener Schulen gGmbH in Saulgau-Sießener. Sofern dieser nicht oder nicht mehr gemeinnützig ist, fällt das Vermögen an die Kongregation der Franziskanerinnen von Sießen e.V. mit Sitz in Saulgau-Sießener. Sollte die Kongregation nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, soll das Vereinsvermögen an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart fallen. Die Anfallberechtigten haben das Vermögen im Sinn des § 2 zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 - a. durch Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss.
- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich angezeigt werden.
- 5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betroffene Mitglied seine Pflicht grob verletzt, oder die Interessen, oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat.
Der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 6) Die Mitglieder haben im Fall des Ausscheidens, oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderer Weise gefördert haben, kann der Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Finanzierung des Vereins

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung nach Bedarf im Voraus festgelegt wird. Eine Satzungsänderung ist dabei nicht erforderlich.
Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel zum 1. April eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen.



- 2) Darüber hinaus soll sich der Verein durch Spenden von Mitgliedern und anderen Personen finanzieren, sowie durch Veranstaltungen und Aktionen, die Spenden oder Erlöse erbringen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung.
 - b. Der Vorstand.

§ 7 Vertretung des Vereins; der Vorstand nach § 26 BGB

- 1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. Dem/der Kassierer/in
 - d. Dem/der Schriftführer/in
 - e. Bis zu 4 Beisitzern
- 3) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 4) Die Vertretungsbefugnis wird der Höhe nach auf das Vereinsvermögen beschränkt.
Für den Verein dürfen keine Kredite aufgenommen, oder Arbeitsverhältnisse begründet werden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die seines/r Stellvertreters/in.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstands können lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen gemäß den Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu dokumentieren und können von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden.
- 7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in bestimmen.



§ 8 Wahl des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Die Wahl erfolgt einzeln durch geheime Wahl.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass die Wahl durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen soll.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, die zur Erfüllung des in § 2 genannten Zwecks notwendig sind.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat insbesondere
 - a. Einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen,
 - b. Einen Rechenschaftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen und die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres von den nach §11(1) Absatz a. 2 bestellten Kassenprüfern prüfen zu lassen,
 - c. Der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zu informieren.
- 3) Der Vorstand kann andere Personen zur Beratung hinzuziehen, insbesondere Vertreter des Schulträgers und Vertreter der Schulgemeinschaft.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen
 - a. Wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen,
 - b. Der Vorstand es für erforderlich hält.
 - c. Der/die 1. Vorsitzende und/oder der/die 2. Vorsitzende und/oder der/die Kassierer/in ihr Amt nicht mehr wahrnehmen können.
- 3) Die Einladung erfolgt per E-Mail, in der Presse und auf der Homepage der Schule unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden, oder dessen / deren Stellvertreter/in geleitet.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.



§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt
 - a. Den Vorstand.
 - b. Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für eine Amtszeit von drei Jahren.

- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. Die Höhe des Mitgliedbeitrages.
 - b. Die Entlastung des Vorstands.
 - c. Die Abberufung des Vorstands.
 - d. Satzungsänderungen.
 - e. Die Auflösung des Vereins.
 - f. Anträge an die Mitgliederversammlung.

- 3) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

- 4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen per Handzeichen.
Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

- 6) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bei der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12 Redaktionelle Änderungen

- 1) Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.